

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt****Ausgabe: 12/2008****Datum: 15.08.2008****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
55	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Gebietes „Venner Moor“ als Naturschutzgebiet	56
56	Kreis Coesfeld	Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld	58
57	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Herstellung von drei Kleingewässern in Rosendahl	58
58	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalls in Billerbeek	58
59	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Billerbeek	59
60	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage in Nottuln	59
61	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung einer Schweinemastanlage in Ascheberg	60
62	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Neubau von zwei Masthähnchenställen in Dülmen	60
63	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	60

55/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zur Ausweisung des Gebietes „Venner Moor“ als Naturschutzgebiet**

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - beabsichtigt, die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Venner Moor“ als Naturschutzgebiet zu erlassen und zwar aufgrund § 42 a des Landschaftsgesetzes vom 21.07.2000 (GV.NW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NW S. 226).

Diese Verordnung bezieht sich auf das „Venner Moor“ in den Gemarkungen Senden und Venne der Gemeinde Senden. Der Kern des Gebietes wurde bereits durch eine ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.09.1965 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In einer neuen Verordnung vom 19.04.1990 wurde das Gebiet wesentlich erweitert und in seinen heutigen Grenzen unter Schutz gestellt.

Ausschlaggebend für das jetzige Änderungsverfahren sind die Anforderungen zur Anpassung des Schutzzweckes der Naturschutzgebiete an die Regelungsinhalte der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG).

Das Gebiet „Venner Moor“ liegt im Kreis Coesfeld im Gebiet der Gemeinde Senden, Gemarkungen Senden und Venne und ist 148 ha groß.

Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes einschließlich der FFH-Lebensräume ergibt sich aus den nachfolgend aufgelisteten Flurstücken:

a) gesamtes Naturschutzgebiet:

Gemarkung Senden:

Flur 31 Flurstücke 25 - 30, 59, 62, 65, 68, 71, 76, 79, 81 tlw. und 82

Flur 34 Flurstücke 2, 4, 12, 18, 19, 25, 27 tlw., 29, 34

Gemarkung Venne:

Flur 4 Flurstück 47

b) FFH-Lebensräume innerhalb des Naturschutzgebietes

Gemarkung Senden:

Flur 34 Flurstück 27 tlw.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Anlagen (Anlagen I und II) liegen gemäß § 42 c Abs. 1 LG in der Zeit vom

25.08.2008 bis 26.09.2008

beim

Landrat des Kreises Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
-Untere Landschaftsbehörde-
Friedrich-Ebert-Str.7, Gebäude I, Zimmer 228
48653 Coesfeld

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei der Unteren Landschaftsbehörde unter der o.g. Adresse vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Außerdem müssen alle Grundstücke, für die Bedenken und Anregungen er-

hoben werden, unter Angabe der Gemarkung, der Flur und der Flurstücke genau bezeichnet sein.

Darüber hinaus besteht zeitgleich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf dieser Verordnung sowie der dazugehörigen Kartenunterlagen während der Dienststunden beim

Bürgermeister der Gemeinde Senden
Bürgerbüro im Rathaus
Münsterstraße 30
48308 Senden

Anregungen und Bedenken sind jedoch gemäß § 42 c des Landschaftsgesetzes ausschließlich bei der Unteren Landschaftsbehörde vorzubringen.

Veränderungsverbot:

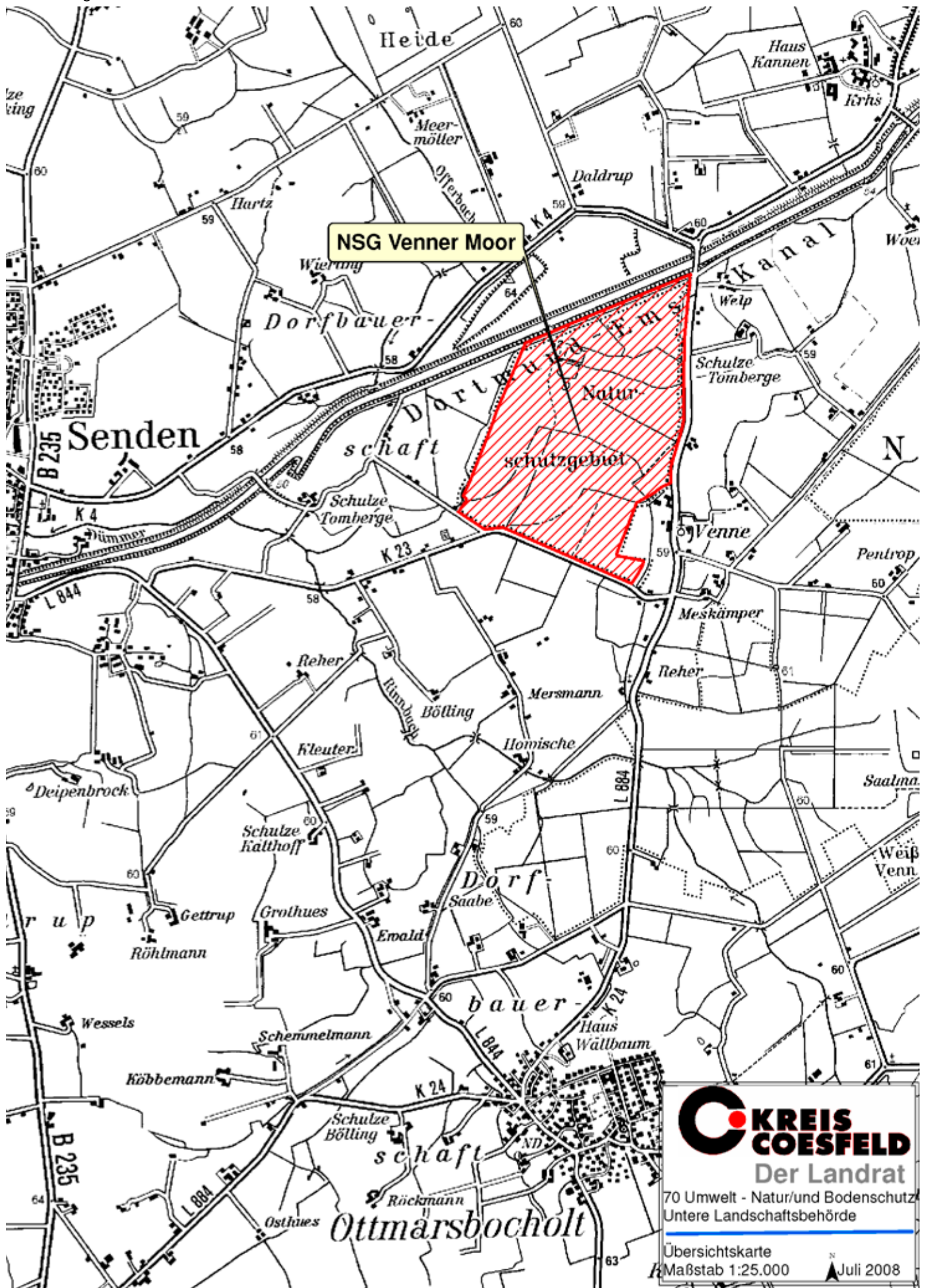
Ich mache darauf aufmerksam, dass gem. § 42 e Abs. 3 LG vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, aber längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im Gebiet des geplanten Naturschutzgebietes verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen nach § 42 e Abs. 1 oder 2 LG abweichende Regelungen getroffen werden.

Die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Coesfeld, 31.07.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
-Untere Landschaftsbehörde-
gez. Püning

Anlage zu Nr. 55/08



KREIS COESFELD
Der Landrat
70 Umwelt - Natur/und Bodenschutz
Untere Landschaftsbehörde

Übersichtskarte
Maßstab 1:25.000
Juli 2008

56/08 – Kreis Coesfeld**Fischerprüfungen im Kreis Coesfeld**

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag, 17. November 2008
 Dienstag, 18. November 2008
 Mittwoch, 19. November 2008
 Donnerstag, 20. November 2008
 Montag, 24. November 2008
 Dienstag, 25. November 2008
 Mittwoch, 26. November 2008
 Donnerstag, 27. November 2008

und bei Bedarf am

Montag, 01. Dezember 2008
 Dienstag, 02. Dezember 2008
 Mittwoch, 03. Dezember 2008

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 17.10.2008.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 0 25 41/18-32 11, erfragt werden.

48653 Coesfeld, 29.07.2008

Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 Abteilung 32
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Untere Fischereibehörde -
 Im Auftrag
 gez. Parthe

57/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Herstellung von drei Kleingewässern in Rosendahl**

Herr Karl Schüer, Asbeckerstr. 32, 48720 Rosendahl beantragt die Herstellung von 3 Kleingewässern auf dem Grundstück Gemarkung Osterwick, Flur 5, Flurstück 36. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.

Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 11.08.08

Der Landrat
 Im Auftrag
 gez. Mollenhauer

58/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalls in Billerbeck**

Bernhard und Marion Große Daldrup haben die Errichtung und den Betrieb eines Hähnchenmaststalls für 39.900 Masthähnchen auf dem Grundstück Aulendorf 4, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 38, Flurstück 42) beantragt. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald als möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde von den Antragstellern eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.08.2008 bis zum 25.09.2008 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck,
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 09.10.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den 13.11.2008 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf am 14.11.2008 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den

Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendungen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 22.07.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

59/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinemasthaltung in Billerbeck

Herr Klemens Hermes hat die Erweiterung seiner Schweinemasthaltung auf dem Grundstück Temming 54, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 10, Flurstück 61, 26) mit 1.783 Mastschweinen, 214 Sauen, 980 Ferkel, 10 Jungsauen und 1 Eber beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Umbau eines vorhandenen Gebäudes zum Schweinemaststall und der Neubau eines weiteren Schweinemaststalls. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll im Jahr 2009 in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das geplante Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.08.2008 bis zum 25.09.2008, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

3. Stadtverwaltung Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck,
4. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 09.10.2008 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG– auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für Donnerstag, den den 06.11.2008 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck. Die Erörterung kann bei Bedarf am 07.11.2008 fortgesetzt werden.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendungen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, 22.07.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

60/08 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage in Nottuln

Frau Cornelia Holle, Kley 19, 48308 Senden, hat die Errichtung und den Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage auf dem Grundstück Harfelder Weg 19, 48301 Nottuln (Gemarkung Nottuln, Flur 48, Flurstück 65), beantragt. Der für Dienstag, den 02.09.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 22.07.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

61/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung einer Schweinemastanlage in Ascheberg**

Herr Hubert Dabbelt, Winkelstr. 7, 59387 Ascheberg, hat die Änderung seiner Schweinemastanlage auf dem Grundstück Winkelstr. 7, 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg, Flur 76, Flurstück 40) beantragt.
Der für Dienstag, den 19.08.2008 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 22.07.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

62/08 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Neubau von zwei Masthähnchenställen in Dülmen**

Herr Bernhard Schnieder, Daldrup 73, 48249 Dülmen, hat den Neubau von zwei Masthähnchenställe als geschlossene Ställe auf dem Grundstück Daldrup 73, 48249 Dülmen (Gemarkung Daldrup, Flur 82, Flurstück 12/1), beantragt.

Der für Dienstag, den 26.08.2008 vorgesehene Erörterungstermin im Rathaus der Stadt Dülmen findet nicht statt. Ein neuer Erörterungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

63/08 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335232948 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 07.11.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 07.08.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 359085578 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.11.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.08.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 349035212 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 31.07.2008

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand
